

SMART METER MÜSSEN DAUERHAFT KOSTENGÜNSTIG SEIN

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) zum Entwurf eines Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende

14. Dezember 2022

Impressum

*Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.*

*Team
Energie und Bauen*

*Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin*

Energie@vzbv.de

INHALT

I. ZUSAMMENFASSUNG	3
II. DIE FORDERUNGEN IM EINZELNEN	4
1. Preisobergrenzen für Verbraucher:innen langfristig niedrig halten	4
2. Ankündigungsfristen nicht verkürzen.....	5
3. Bereits bestehende Messentgelte schnell anpassen	5
4. Faire Kosten im agilen Rollout.....	6
5. Reduktion der Messentgelte für mangelhafte Smart Meter	6
6. Proaktive Verbraucher:innen fördern.....	6
7. Hohe Standards für Datenschutz umsetzen	7
8. Mindeststandards und Transparenz für dynamische Tarife	8

I. ZUSAMMENFASSUNG

Die Digitalisierung stellt neben der Energieeffizienz und dem Ausbau der erneuerbaren Energien einen Eckpfeiler der Energiewende dar. Zentral sind dabei die sogenannten intelligenten Messsysteme (Smart Meter). Dabei handelt es sich um einen digitalen Stromzähler mit einer angebundene Kommunikationseinheit, die Fernauslesbarkeit ermöglicht. Die Nutzung dieser Messsysteme bietet die Möglichkeit, Stromnetze besser zu nutzen, Stromerzeugung und -verbrauch besser zu koordinieren und den Energieverbrauch zu senken.

Gleichzeitig fallen bisher für die privaten Haushalte Kosten für den Betrieb zwischen 23 Euro und 100 Euro jährlich sowie gegebenenfalls für den Austausch von Zählerschränken an. Diese Kosten konnten bisher in der Regel nicht eingespart werden. Zudem kam der sogenannte Smart Meter Rollout aufgrund vielfältiger Probleme in den letzten Jahren kaum voran.

Das BMWK plant nun mit dem Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende (GNDEW) den Rollout zu beschleunigen und die Kosten gerechter zu verteilen.

Der Entwurf sieht vor, einen gesetzlichen Fahrplan für den Rollout mit verbindlichen Einbauzielen einzuführen. Dieser soll das Erfordernis der Marktanalyse und Markterklärung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) ersetzen. Gleichzeitig soll es die Möglichkeit eines sogenannten agilen Rollouts geben. Dieser sieht vor, aufwendigere Funktionen wie Steuern und Schalten von Geräten erst nachträglich via Updates zur Verfügung zu stellen. Weiterhin sieht der Gesetzentwurf eine gerechtere Kostenverteilung vor. Dazu sollen die Messentgelte für Verbraucher:innen und Anlagenbetreiber:innen deutlich gesenkt werden. Parallele Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sollen zudem das Angebot von dynamischen Stromtarifen ausweiten.

Der vzbv begrüßt, dass

- die Verpflichtung dynamische Stromtarife anzubieten ab dem Jahr 2026 für alle Lieferanten gelten soll,
- die Preisobergrenze für den Einbau intelligenter Messsysteme für Verbraucher:innen abgesenkt wird.

Der vzbv fordert unter anderem,

- die Messentgelte für Verbraucher:innen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen ebenfalls auf 20 Euro pro Jahr zu senken,
- eine Anpassung der durch dieses Gesetz beschlossenen Preisobergrenzen erst ab dem Jahr 2027 vorzunehmen und diese nur um maximal 2 Prozent pro Jahr zu erhöhen,
- die Vorankündigungsfrist für den Einbau von intelligenten Messsystemen in § 37 Abs. 2 von drei Monaten beizubehalten,
- dass für alle Geräte die im agilen Rollout eingebaut werden, die Preisobergrenze bis zum Update bei 20 Euro pro Jahr liegen sollte,
- die Messentgelte für Messsysteme, die den Anforderungen in § 19 Absätzen 2 und 3 nicht entsprechen, auf 20 Euro pro Jahr gesenkt werden,

- transparente Preisinformationen, um die Marktangebote, auch auf Vergleichsportalen, besser miteinander vergleichen zu können. Zudem sollten für die Informationen über dynamische Tarife klare Mindeststandards eingeführt werden.

II. DIE FORDERUNGEN IM EINZELNEN

1. PREISOBERGRENZEN FÜR VERBRAUCHER:INNEN LANGFRISTIG NIEDRIG HALTEN

Ziel des Gesetzes ist es laut Gesetzesbegründung die Kosten des Smart Meter Rollouts gerecht zu verteilen. Dafür sollen die Messentgelte für intelligente Messsysteme für Verbraucher:innen mit einem Jahresstromverbrauch von bis zu 10.000 Kilo-wattstunden (kWh) und Anlagenbetreiber:innen mit einer installierten Leistung von sieben bis 15 Kilowatt (kW) auf 20 Euro pro Jahr gesenkt werden. Auch die Messentgelte für Verbraucher:innen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen wie Wärmepumpen und Wallboxen sowie Anlagenbetreiber:innen mit einer installierten Leistung von über 15 bis einschließlich 25 kW sollen auf 50 Euro pro Jahr gesenkt werden. Dies bedeutet für alle diese Kundengruppen eine Kostensenkung bei den Messentgelten. Im Gegenzug sollen die Netzbetreiber stärker an den Kosten beteiligt werden.

Der vzbv begrüßt die Absenkung der Preisobergrenzen für Verbraucher:innen und Anlagenbetreiber:innen ausdrücklich. Bisher überstiegen die Messentgelte für intelligente Messsysteme in der Regel die durch die Nutzung eines intelligenten Messsystems möglichen Kosteneinsparungen. Das ist für die Haushalte nicht attraktiv. Eine aktuelle Umfrage unter Verbraucher:innen ergibt, dass 60 Prozent der Befragten den Einbau von Smart Metern nur befürworten, wenn die Kosteneinsparung durch weniger Energieverbrauch die Zusatzkosten durch die Smart Meter übersteigt.¹

Unklar bleibt jedoch, weshalb in der geplanten Neufassung Verbraucher:innen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit 50 Euro pro Jahr belastet werden sollen. In der bisherigen Fassung des Messstellenbetriebgesetzes (MsbG) besteht eine Gleichbehandlung zwischen Anlagenbetreiber:innen mit einer installierten Leistung von sieben bis 15 kW und Verbraucher:innen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen. Beide Gruppen besitzen eine Preisobergrenze von 100 Euro pro Jahr. Die Preisobergrenze für Verbraucher:innen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen sollte dementsprechend auf 20 Euro pro Jahr angepasst werden.

Der Gesetzentwurf sieht zudem vor, dass die Bundesnetzagentur ab dem Jahr 2024 Veränderungen an den Preisobergrenzen unter Berücksichtigung aller langfristigen, gesamtwirtschaftlichen und individuellen Kosten und Vorteile, einschließlich des Systemnutzens vornehmen kann. Nach Anpassung würden die neuen Obergrenzen dann mindestens fünf Jahre gelten. Bisher bestand die Möglichkeit die Preisobergrenzen anzupassen anhand einer Rechtsverordnung des BMWK. Der frühestmögliche Zeitpunkt war das Jahr 2027. Der vzbv kritisiert, dass die nun angepassten Erlösbergrenzen bereits ab dem Jahr 2024 erneut angepasst werden können und damit auch die 20 Euro-Preisobergrenze nach oben geändert werden könnte. Der Neuregelungsbedarf nach einem derart kurzen Zeitraum ist nicht ersichtlich und würde die neuen niedrigeren Preisobergrenzen sofort wieder entwerten.

¹ Vgl. vzbv, 2022, Smart Meter dauerhaft vergünstigen, <https://www.vzbv.de/publikationen/smart-meter-dauerhaft-verguenstigen>, 14.12.2022.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, dass die Messentgelte für Verbraucher:innen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen ebenfalls auf 20 Euro pro Jahr gesenkt werden.

Der vzbv fordert, die Erlösobergrenzen frühestens im Jahr 2027 anzupassen und diese um maximal 2 Prozent pro Jahr zu erhöhen. Zudem sollte der Anteil der Verbraucher:innen an der Gesamtsumme der Preisobergrenze langfristig konstant bleiben.

2. ANKÜNDIGUNGSFRISTEN NICHT VERKÜRZEN

Nach bisheriger Fassung des MsbG sind nach § 37 Absatz 2 Anschlussnutzer:innen spätestens drei Monate vor der Ausstattung der Messstelle über den Einbau und die Möglichkeit zur freien Wahl eines Messstellenbetreibers nach §§ 5 und 6 MsbG zu informieren. Diese Regelung dient in erster Linie dem Verbraucherschutz und der Verwirklichung der Ausübung des Wahlrechts. Im Referentenentwurf ist nun geplant, diese Frist von 12 Wochen auf 6 Wochen zu verkürzen. Dies soll laut Entwurf zu einer Entbürokratisierung und Beschleunigung führen.

Aus Sicht des vzbv ist diese Anpassung nicht notwendig, um den Smart Meter Rollout zu beschleunigen. Eine Fristverkürzung bei dem Einbau einzelner Geräte trägt nur unwesentlich zur Beschleunigung des Gesamtprozesses bei. Bei einer Fristverkürzung handelt es sich zudem nicht um eine Entbürokratisierung. Es ist eher davon auszugehen, dass durch eine solche Fristverkürzung das Recht zur Wahl eines wettbewerblichen Messstellenbetreibers eingeschränkt wird. Bereits mit der aktuellen Regelung kam es in der Vergangenheit immer wieder zu Beschwerden im Frühwarnnetzwerk der Verbraucherzentralen zur Umsetzung der Verpflichtung aus § 37 Abs. 2 MsbG.² Von einer Verkürzung der Frist ist daher abzusehen.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, die Vorankündigungsfrist in § 37 Abs. 2 von drei Monaten unverändert beizubehalten.

3. BEREITS BESTEHENDE MESSENTGELTE SCHNELL ANPASSEN

Nach der bisherigen Fassung des MsbG zahlen Verbraucher:innen und Anlagenbetreiber:innen für intelligente Messsysteme sehr hohe Messentgelte, welche die Kostensparnis durch die Nutzung des Messsystems für die privaten Haushalte in der Regel deutlich übersteigt. Der Referentenentwurf sieht in § 7 Abs. 1 vor, dass diese hohen Messentgelte bis zum 1. Januar 2024 Anwendung finden sollen. Gleichzeitig sieht Artikel 5 des geplanten Gesetzes vor, dass das Gesetz am Tag der Verkündung in Kraft treten soll. Laut Gesetzesbegründung soll diese Übergangsphase den Netzbetreibern und Messstellenbetreibern die notwendige Zeit einräumen, um die erforderlichen Umstellungen in Abrechnungssystemen vorzunehmen. Da die bisherigen Messentgelte deutlich über den geplanten Entgelten liegen, sollte eine möglichst schnelle Umsetzung vorgenommen werden. Eine Möglichkeit wäre den Stichtag auf den 1. Juli 2023 vorzuziehen. Alternativ wäre eine Rückerstattung notwendig.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, die vor dem Inkrafttreten festgelegten Messentgelte bis zum 1. Juli 2023 an die neuen niedrigeren Preisobergrenzen anzupassen.

² Vgl. vzbv, 2021, Digitale Zähler Eine Bestandsaufnahme aus Verbrauchersicht, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2021-07/Mai%202021%20-%20MBE%20-%20Bericht%20-%20SmartMeter_0.pdf, 14.12.2022

4. FAIRE KOSTEN IM AGILEN ROLLOUT

Laut Gesetzesbegründung war bisher die Rolloutfreigabe durch das BSI an die technische Umsetzbarkeit aller in § 21 aufgeführter Mindestfunktionalitäten geknüpft. Ein Einbau der Geräte mit anschließender sukzessiver Einführung von Funktionalitäten anhand schrittweiser Updates war nicht möglich. Die Einführung des sogenannten agilen Rollouts soll nun ein flexibleres Vorgehen ermöglichen. Messstellenbetreiber dürfen in einer bis zum Jahr 2025 zeitlich befristeten Hochlaufphase Geräte einbauen, die nicht alle Mindestfunktionalitäten besitzen. Bestimmte Funktionen können nachträglich mit Hilfe von Updates bereitgestellt werden. Es wird ihnen somit ermöglicht bestimmte Vorgänge zu erproben und Erfahrungen zu sammeln. Der agile Rollout soll bei den meisten Einbaufällen ermöglicht werden.³ Es ist zu begrüßen, dass die Geräte spätestens ab dem Jahr 2025 mit den notwendigen Updates ausgestattet werden müssen. Eine Umsetzung dieser Verpflichtung muss sichergestellt werden. Grundsätzlich sollten für intelligente Messsysteme, die nicht alle Mindestfunktionalitäten erfüllen, Messentgelte für Verbraucher:innen und Anlagenbetreiber:innen auf maximal 20 Euro pro Jahr begrenzt werden. Dies sollte für das jeweilige Gerät bis zur Herstellung der kompletten Funktionsfähigkeit gelten.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, dass für alle Geräte, die im agilen Rollout eingebaut werden, die Preisobergrenze bis zum Update bei 20 Euro pro Jahr liegen sollte.

5. REDUKTION DER MESSENTGELTE FÜR MANGELHAFTE SMART METER

Bisher regelte § 19 Absatz 5 einen Bestandsschutz für Messsysteme, die nicht den technischen Anforderungen an intelligente Messsysteme entsprechen. Diese Messsysteme durften eingebaut werden und unterlagen den gleichen Preisobergrenzen wie die übrigen intelligenten Messsysteme. In einer Stellungnahme im Jahr 2021 forderte der vzbv die Deckelung der Messentgelte auf 20 Euro pro Jahr.⁴ Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass die beschriebenen Geräte noch bis zum Einbau eines intelligenten Messsystems genutzt werden können. Dieser Einbau kann durch den Pflichtrollout des Messstellenbetreibers oder durch eine vorzeitige Ausstattung nach § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 geschehen. Die Messentgelte für diese Messsysteme sollten bis zum Einbau eines Gerätes mit dem vollen Funktionsumfang auf 20 Euro pro Jahr gedeckelt werden. Dies sollte auch für Verbraucher:innen mit einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG und Anlagenbetreiber:innen deren Anlagen über 15 kW installierter Leistung besitzen, gelten.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, dass die Messentgelte für Messsysteme, die den Anforderungen in § 19 Absätzen 2 und 3 nicht entsprechen, auf 20 Euro pro Jahr gesenkt werden.

6. PROAKTIVE VERBRAUCHER:INNEN FÖRDERN

Bereits nach der bisherigen Fassung des MsbG konnten Energieversorgungsunternehmen, Direktvermarktungsunternehmer, Letztverbraucher:innen und Anlagenbetrei-

³ Der agile Rollout soll verbrauchsseitig bis Jahresstromverbrauch von 20.000 kWh und erzeugungsseitig bis zu einer installierten Leistung von 25 kW möglich sein.

⁴ Vgl. vzbv, 2021, Verbraucher für mangelhafte Smart Meter nicht länger zur Kasse bitten, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2021-06/2021_06_04_Stn_VZBV_FH_MsbG.pdf, 14.12.2022.

ber:innen auf eigene Kosten die Ausstattung einer modernen Messeinrichtung oder eines Smart-Meter-Gateways verlangen. Der bisherige § 33 enthielt allerdings keine präzisen Vorgaben hinsichtlich einer Ausstattungsfrist. Allerdings durfte das Entgelt nach Absatz 2 keine Kosten enthalten, welche dem grundzuständigen Messstellenbetreiber bei der Ausstattung mit einer modernen Messeinrichtung oder eines Smart-Meter-Gateways nicht ohnehin angefallen wären.

Der Gesetzentwurf sieht vor, den bereits vorhandenen Anspruch zu präzisieren. Der Messstellenbetreiber soll die vorzeitige Ausstattung von Messstellen mit einem intelligenten Messsystem innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung vornehmen. Für moderne Messeinrichtungen ohne Gateway gilt eine Frist von vier Wochen. Die Frist von vier Monaten entspricht damit der in Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b Richtlinie (EU) 2019/944 vorgegebenen Maximalfrist. Allerdings handelt es sich nach dem Gesetzentwurf um eine zu beauftragende Zusatzleistung. Auf diese darf ein zusätzliches Entgelt erhoben werden, welches 10 Prozent der Summe des dem Anschlussnetzbetreiber und dem Anschlussnutzer jeweils brutto jährlich höchstens in Rechnung zu stellenden Betrags nach § 30 nicht übersteigen darf. Begründet wird dieses Vorgehen dadurch, dass Messstellenbetreibern durch die Umsetzung des Anspruches zusätzlicher Aufwand entsteht, zum Beispiel durch eine gesonderte Anfahrt.

Es ist zu begrüßen, dass der Anspruch auf den Einbau eines intelligenten Messsystems mit einer klaren Umsetzungsfrist verbunden wird. Durch die Einstufung dieses Anspruches als Zusatzleistung werden aktive Verbraucher:innen jedoch zusätzlich belastet. Diese zusätzliche Belastung würde zum Beispiel bei Verbraucher:innen mit Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG 13 Euro pro Jahr betragen.⁵ Diese jährliche Mehrbelastung ist fragwürdig, da für die vorzeitige Ausstattung in der Regel nur einmalig zusätzlicher Aufwand entsteht, zum Beispiel durch eine gesonderte Anfahrt. Grundsätzlich sollten Verbraucher:innen, die sich aktiv in die Energiewende einbringen möchten, nicht übermäßig für ihr proaktives Verhalten belastet werden. Neben den zusätzlichen Kosten setzt die viermonatige Umsetzungsfrist lediglich eine Mindestanforderung der EU um.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, die Konditionen für Verbraucher:innen zu verbessern, die eine vorzeitige Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem vornehmen möchten. Es sollte nur der einmalige zusätzliche Aufwand in Rechnung gestellt werden.

7. HOHE STANDARDS FÜR DATENSCHUTZ UMSETZEN

Mit den intelligenten Messsystemen werden zusätzliche Daten der Verbraucher:innen erhoben und an den Messstellenbetreiber und andere Unternehmen weitergeleitet. Die Regelungen dieses Gesetzes dürfen nicht hinter dem Schutzniveau der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zurückbleiben. Deshalb muss die Datenverarbeitung einer klaren Zweckbindung unterliegen. Zudem muss das Prinzip der Datensparsamkeit geachtet werden. Unternehmen dürfen nur die für sie unbedingt notwendigen Daten erhalten und müssen diese nach den vorgeschriebenen Fristen löschen. Die Empfehlungen und Forderungen der Datenschutzbeauftragten im Rahmen dieser Anhörung sind vollständig umzusetzen.

⁵ Die Summe der Preisobergrenzen würde nach § 30 Abs. 1 Nr. 5 jährlich 130 Euro betragen.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, die Empfehlungen und Forderungen des im Rahmen dieser Anhörung beteiligten Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vollständig umzusetzen.

8. MINDESTANDARDS UND TRANSPARENZ FÜR DYNAMISCHE TARIFE

Mit dem Gesetzentwurf soll die flächendeckende Einführung dynamischer Tarife vorangebracht werden. Bisher sind Stromlieferanten, die zum 31. Dezember eines Jahres mehr als 100.000 Letzverbraucher:innen beliefern, nach § 41a Abs. 2 Satz 3 EnWG verpflichtet Verbraucher:innen, die über ein intelligentes Messsystem im Sinne des MsbG verfügen, Stromlieferverträge mit dynamischen Tarifen anzubieten. Der Gesetzentwurf sieht vor, diese Verpflichtung ab Inkrafttreten des Gesetzes für alle Lieferanten vorzusehen, die 50.000 Letzverbraucher:innen beliefern. Ab dem 1. Januar 2026 soll die Verpflichtung für alle Stromlieferanten gelten. Der vzbv begrüßt dies Regelung. Seit Langem weißt der vzbv darauf hin, dass es Verbraucher:innen möglich sein muss, mit Hilfe von dynamischen Tarifen ihren Stromverbrauch anzupassen und gleichzeitig von geringeren Strompreisen zu profitieren. Dies kann zu einer Kostenersparnis führen und die intelligenten Messsysteme für Verbraucher:innen attraktiv machen. Insbesondere Verbraucher:innen mit Wärmepumpen oder Wallboxen könnten profitieren. Gleichzeitig können dynamische Tarife zu einer besseren Auslastung der Stromnetze beitragen.

Bisher handelt es sich bei dynamischen Tarifen um Nischenprodukte. Mit dem zunehmenden Einbau intelligenter Messsysteme und dem größer werdenden Angebot dieser Tarife werden diese auch vermehrt genutzt werden. Bisher haben Stromlieferanten nach § 41a Abs. 2 Satz 3 EnWG Letzverbraucher:innen über die Kosten sowie die Vor- und Nachteile der dynamischen Tarife beziehungsweise des Vertrages zu unterrichten. Klare Regeln zur Umsetzung dieser Pflicht bestehen nicht. Da sich für diese Tarife voraussichtlich immer mehr Anwender:innen finden werden, braucht es unter anderem klare Mindeststandards für die Unterrichtung der Kosten sowie Vor- und Nachteile des jeweiligen Tarifs. Dies sollte beispielsweise eine Preishistorie des jeweiligen Tarifs umfassen. Zentral sollte die Vergleichbarkeit unterschiedlicher Tarife sein. Nur so können Verbraucher:innen den für sie passenden Tarif wählen. Aktuell werden auf einigen Vergleichsportalen dynamische Tarife neben klassischen Tarifmodellen angeboten. Die Gegenüberstellung verschiedener Tarifmodelle kann Verbraucher:innen vor Probleme stellen, die Preise zu vergleichen. Grundsätzlich braucht es dementsprechend auch dort transparentere Preisinformationen.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, transparente Preisinformationen, um die Marktangebote, auch auf Vergleichsportalen, besser miteinander vergleichen zu können. Zudem sollten für die Informationen über dynamische Tarife klare Mindeststandards eingeführt werden.